



**Landesarbeitsgemeinschaft
Sozialpsychiatrischer Dienste
Nordrhein-Westfalen e. V.**

der Vorstand

Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste Nordrhein-Westfalen e. V.
Dr. Eckhard Gollmer Gesundheitsamt Stühmer Weg 8 48147 Münster

Dr. Eckhard Gollmer
Sozialpsychiatrischer Dienst
Gesundheitsamt
Stühmer Weg 8
48147 MÜNSTER
Tel.: 0251 – 492 53 50
Fax: 0251 – 492 79 28
e-mail: gollmere@stadt-muenster.de

15. April 2002

Positionspapier zu den „Empfehlungen zum Gesamtplan nach § 46 BSHG“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 18.11.1999 „Empfehlungen zum Gesamtplan nach § 46 BSHG“ beschlossen. Da in Punkt 4 „Ermittlung des Hilfebedarfs“ einerseits die Zuständigkeit der Gesundheitsämter (und Landesärzte) für die Erstellung von ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen erwähnt wird, andererseits aber den überörtlichen Sozialhilfeträgern empfohlen wird, einen eigenen, möglichst multidisziplinär besetzten fachlichen Beratungsdienst einzurichten, und es seitens beider Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens entsprechende Überlegungen gibt, erscheint eine Stellungnahme seitens der LAG der Sozialpsychiatrischen Dienste, denen bisher die Überprüfung des Hilfebedarfes bei seelisch behinderten Eingliederungshilfeempfängern obliegt, erforderlich.

Aufgrund der positiven Erfahrungen, die in den multiprofessionellen Teams der sozialpsychiatrischen Dienste mit einem berufsgruppenübergreifenden Ansatz bei der Ermittlung und Beurteilung von Hilfebedürfnissen gemacht wurden, kann die Einschätzung der BAG üöSHTr., dass ein multiprofessioneller Fachdienst die Sachbearbeitung fachlich zu unterstützen im Stande ist, unbedingt bestätigt werden. Nur ein multiprofessionelles Vorgehen ermöglicht eine umfassende Würdigung von Ressourcen und Beeinträchtigungen des Klienten im Hinblick auf ihren Stellenwert für die Erreichung des Eingliederungszieles.

Sehr positiv erscheint aus unserer Sicht auch, dass ausdrücklich von Verfahren zur Hilfebedarfsermittlung mit kompetenzorientiertem Ansatz bzw. solchen, die vom individuellen Hilfebedarf ausgehen, die Rede ist, und dass festgehalten wird, dass sich die Maßnahmen an der individuellen Kompetenz- und Bedarfssituation des Hilfesuchenden und nicht am Leistungsspektrum des Anbieters orientieren müssen, und dass der individuelle Hilfebedarf Grundlage des Gesamtplanes ist.

Als kommunale Fachdienste möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass es für eine derartige „passgenaue“ individuelle Ermittlung des Hilfebedarfes unverzichtbar ist, dass der multiprofessionelle Bedarfsermittlungsprozeß am Lebensort des Hilfesuchenden erfolgt, da nur so seine persönlichen Kompetenzen wie die Ressourcen seines Lebensumfeldes angemessen in Beziehung zu den vorliegenden Problemen gesetzt werden können. Dieser hochgradig individuelle Prozeß setzt genaue Kenntnisse der konkreten Situation vor Ort und eine

persönliche Beziehung zum Hilfesuchenden voraus, wenn lebensfeldorientierte Hilfen Formen institutioneller Unterbringung ersetzen sollen. Ob ein konkreter Maßnahmeplan nicht nur generell nach fachlichen Kriterien akzeptabel, sondern mit dieser Person in dieser Lebenssituation an diesem Ort erfolgsversprechend umsetzbar ist, kann nur von einem Dienst mit „vor-Ort-Kompetenz“ geklärt werden.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst in NRW hat seit langem erkannt, dass das Thema Gesundheit nicht nur durch traditionelle medizinische Heilberufe abgedeckt werden kann und daher an vielen Orten bereits innovative Konzepte entwickelt, sowohl in den Unteren Gesundheitsbehörden selber wie auch über die kommunalen Gesundheitskonferenzen. Gerade im Bereich der Hilfen für seelisch behinderte Menschen gibt es ein breites Spektrum an bewährter multiprofessioneller Zusammenarbeit, nicht nur im Einzelfall, sondern auch auf Gremienebene. Zahlreiche kommunale Gebietskörperschaften haben am Gesundheitsamt angesiedelte Psychiatriekoordinatoren und Sozialpsychiatrische Dienste beauftragt, die Initiative zur Bildung von „Gemeindepsychiatrischen Verbänden“ zu ergreifen.

In einer erheblichen Anzahl dieser Gebietskörperschaften wird ein Hilfebedarfsermittlungsverfahren, das – unter federführender Mitwirkung des fachärztlich geleiteten, multiprofessionellen Sozialpsychiatrischen Dienstes der Unteren Gesundheitsbehörde - einerseits auf einer manualgestützten, ressourcenorientierten Bedarfsermittlung, die vom individuellen Hilfebedarf ausgeht, und andererseits auf einer berufsgruppen- und trägerübergreifenden Hilfeplanungskonferenz, in der die individuellen Hilfepläne auf Plausibilität und Umsetzbarkeit überprüft werden, beruht. Eine solche Hilfeplanungskonferenz unter Federführung der Unteren Gesundheitsbehörde kann qualifizierte Entscheidungsempfehlungen an den üöSHTr. abgeben und in jeder Hinsicht die von der BAG gewünschte fachliche Unterstützung der Sachbearbeitung gewährleisten.

Wir empfehlen daher den überörtlichen Sozialhilfeträgern im Lande Nordrhein-Westfalen, diese – derzeit im Rahmen eines Projektes des MFJFG in ihrer Entwicklung unterstützten - Strukturen als „multidisziplinär besetzten fachlichen Beratungsdienst des üöSHTr.“ zu erproben. Durch die Mitwirkung der in diesem Felde anerkanntermaßen kompetenten Sozialpsychiatrischen Dienste ist eine hohe fachliche Qualität sowie eine den Prinzipien ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns entsprechendes Vorgehen gewährleistet. Ein Beratungsdienst, der auf die gutachterliche Erfahrung wie auf die vor-Ort-Kompetenz der Sozialpsychiatrischen Dienste verzichten wollte, könnte kaum dem Schicksal entgehen, seinen Auftrag zu verfehlen.

Für den Vorstand

Dr. E. Gollmer